

# HSD NR. 652

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.04.2019  
Nummer 652

## **Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur, Civic Design und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 05.04.2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel des Verfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 3 Kommissionen
- § 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens
- § 5 Kriterien des Feststellungsverfahrens
- § 6 Durchführung des Verfahrens
- § 7 Bewertung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 10 Widerspruch
- § 11 Wiederholung des Verfahrens
- § 12 Geltungsdauer und Anerkennung
- § 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1 – ZIEL DES VERFAHRENS**

- (1) Die Einschreibung für die Masterstudiengänge Architektur, Civic Design und Innenarchitektur setzt gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Ziel des Verfahrens ist es, festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des jeweiligen Studienzieles erwarten lässt.

## **§ 2 – VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER KÜNSTLERISCH-GESTALTERISCHEN EIGNUNG**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird gesondert für jeden Studiengang einmal jährlich im Mai oder Juni durchgeführt. Der Fachbereich Architektur gibt zur Durchführung des Verfahrens eine Informationsschrift an die Kandidatinnen und Kandidaten heraus.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Diese ist online über das Bewerbungsportal der Hochschule Düsseldorf einzureichen und muss rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Jahres, vorliegen.
- (3) Zur Bewerbung gehören
  - a. ein Bewerbungsschreiben,
  - b. das Zeugnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung oder andernfalls ein Notenspiegel,
  - c. ein tabellarischer Lebenslauf,
  - d. Arbeitsproben.
- (4) Die Arbeitsproben können Modelle, Zeichnungen oder computergestützte Abbildungen sein, die z.B. in einem Booklet oder einer CD zusammengefasst werden können. Am Tag der Feststellungsprüfung sind u.a. diese Arbeiten zu erläutern. Die Gestaltung der Arbeitsproben wird den Kandidatinnen und Kandidaten bewusst offengelassen, damit sie bereits durch die Auswahl ihre besonderen Interessen und herausragenden Fähigkeiten dokumentieren können.
- (5) Die Prüfungstermine werden rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 1. April jeden Jahres per Aushang und auf der Internetseite des Fachbereichs Architektur bekannt gegeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten spätestens acht Tage vor dem Prüfungstermin eine Einladung mit genauer Orts- und Zeitangabe für die Teilnahme am Fachgespräch und der Sichtung der Arbeitsproben. Das Einladungsschreiben ist am Tag der Feststellungsprüfung auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 3 – KOMMISSIONEN**

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden im Fachbereich Architektur an der Hochschule Düsseldorf eine oder mehrere Kommissionen gebildet und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Alle Professorinnen und Professoren im Fachbereich Architektur sind verpflichtet, sich an dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung zu beteiligen.

(2) Einer Kommission gehören drei im Fachbereich tätige Professorinnen und Professoren an. Sie sind alle gleichermaßen stimmberechtigt. Die Vertretung der Studierenden (Fachschaft) kann für jede Kommission eine Studentin oder einen Studenten benennen, die oder der an den Kommissionssitzungen beratend teilnehmen kann.

(3) Den Vorsitz der Kommission führt ein vom Fachbereichsrat gewähltes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

## **§ 4 – UMFANG UND GLIEDERUNG DES FESTSTELLUNGSVERFAHRENS**

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erfolgt in zwei Stufen:

1. die Vorprüfung der Bewerbung, des tabellarischen Lebenslaufes und der Arbeitsproben der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und die damit verbundene Auswahl für
2. das Fachgespräch.

## **§ 5 – KRITERIEN DES FESTSTELLUNGSVERFAHRENS**

Das Fachgespräch wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Darstellung – Vorstellung  
Darstellungs- und Vorstellungsvermögen, Kreativität
- b. Bildungsfähigkeit  
Analysefähigkeit, Kreation (Auswahl), Transfer- und Abstraktionsfähigkeit
- c. Bildung  
fachbezogene Vorbildung, Professionalität

## **§ 6 – DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS**

(1) Am Tag des Feststellungsverfahrens melden sich die Kandidatinnen und Kandidaten bei der ausgewiesenen Stelle und weisen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nach. Hier wird auch die rechtmäßige Zulassung zur Prüfung überprüft.

(2) Das Fachgespräch kann verschiedene Themen aus den Bereichen

- a. Entwerfen,
- b. Darstellung und Gestaltung,
- c. Technologie oder Theorie und
- d. Geschichte

zum Gegenstand haben.

(3) Das Fachgespräch wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer aus der Kommission gemäß § 3 Abs. 2 durchgeführt und hat eine Dauer von 15 Minuten.

(4) Das Fachgespräch kann auch in Gruppen von 2 bis 3 Personen geführt werden. Die Dauer des Fachgesprächs verlängert sich dann entsprechend.

(5) Auf der Grundlage des Gesprächsverlaufes wird gemäß § 7 die künstlerisch-gestalterische Eignung und deren Grad festgestellt.

## § 7 – BEWERTUNG

(1) Über die Zuerkennung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und den Grad wird von der Kommission unter Einbeziehung der Ergebnisse des Gesprächs entschieden. Die Bewertung erfolgt anhand der in § 5 genannten Kriterien.

(2) Für die Bewertung des Fachgesprächs stehen die Noten 1,0 bis 3,6 zur Verfügung. Dabei stellt die Note 1,0 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung kann eine Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet werden.

(3) Der Grad der künstlerisch-gestalterischen Eignung ergibt sich aus der Note des Fachgesprächs wie folgt:

bis 1,5	=	sehr gut geeignet
bis 2,5	=	gut geeignet
bis 3,5	=	geeignet
ab 3,6	=	nicht geeignet

(4) Kandidatinnen und Kandidaten mit einem nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erfolgreichen Bachelor- oder Diplomabschluss mit einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung ohne Fachgespräch zuerkannt, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Der Grad der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß Absatz 3 ergibt sich aus der Gesamtnote des Bachelor- oder Diplomabschlusses.

## § 8 – NIEDERSCHRIFT

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 5 ersichtlich sein müssen.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Fachbereichs Architektur schriftlich zu stellen.

## § 9 – BEKANTGABE DER ENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Termin der Feststellungsprüfung, jedoch spätestens bis zehn Tage vor dem in der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf festgelegten Ende der Bewerbungsfrist, schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden gezeichnet.

## § 10 – WIDERSPRUCH

Widersprüche sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

## § 11 – WIEDERHOLUNG DES VERFAHRENS

Wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt, ist eine erneute Teilnahme an dem Verfahren erst zum nächsten Termin im darauffolgenden Jahr möglich. Eine erneute Bewerbung ist einzureichen.

## § 12 – GELTUNGSDAUER UND ANERKENNUNG

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine.

(2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für einen gleichwertigen Studiengang getroffen wurde, wird bei Aufnahme des Studiums im höheren Fachsemester vom Prüfungsausschuss als Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit des Verfahrens festgestellt wird. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

## § 13 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht. Sie gilt vorbehaltlich Satz 3 für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nach In-Kraft-Treten der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang Architektur, Civic Design oder Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf erstmalig bewerben. Für Kandidatinnen und Kandidaten, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung festgestellt wurde, gilt § 12 entsprechend.

(2) Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Master of Arts in Architecture an der Fachhochschule Düsseldorf vom 09.08.2005 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 72), die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang Civic Design an der Hochschule Düsseldorf vom 25.05.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 607) und die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Master of Arts in Interior Architecture an der Fachhochschule Düsseldorf (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 73) treten am gleichen Tage außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur / PBSA vom 04.03.2019 und des Eilentscheids des Vorsitzenden vom 28.03.2019 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 01.04.2019.

Düsseldorf, den 05.04.2019

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Architektur  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Judith Reitz